



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst
Schulärztlicher Dienst

Schülerinnen und Schüler (SuS) mit chronischen Krankheiten oder Beeinträchtigungen

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das vorliegende Dokument legt den Fokus auf die besonderen medizinischen und gesundheitlichen Massnahmen.

Grundsatz:

Den betroffenen Kindern sollte eine grösstmögliche Partizipation an den schulischen Alltagsaktivitäten ermöglicht werden, bei gleichzeitigem Gewährleisten ihrer gesundheitlichen Sicherheit.

Unterscheidung nach Ausmass der Auswirkungen im schulischen Alltag

- Erkrankungen, die sich kaum auf den Schulalltag auswirken
- Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die für die Schule mit gewissen Vorkehrungen oder einem Unterstützungsangebot verbunden sind (ergonomische Massnahmen, Berücksichtigung von Diätplänen, Abgabe von Medikamenten)
- Erkrankungen, bei denen Notfallsituationen auftreten können.

Insbesondere bei den letzten beiden Typen sind ein guter Informationsfluss und klare Absprachen zwischen SuS, Eltern und Schule, ggf. mit Einbezug der behandelnden Ärztinnen/Ärzte und/oder der Schulärztin/des Schularztes wichtig.

Rechtlicher Rahmen

- Anspruch des Kindes Grundschulunterricht (Bundesverfassung/BV Art. 19)
- Diskriminierungsverbot (Art 8, Abs. 2 BV)
- Elterliche Sorge (Art. 301 ZGB)
- Verpflichtung der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule (Art 302, Abs. 3 ZGB)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Schule und Eltern (Art. 31, Volksschulgesetz)
- Obhutspflicht der Lehrpersonen für die SuS während der Zeit, die sie in der Schule (inkl. Klassenlager, Exkursionen und Schulreisen) verbringen.
- Haftung für fahrlässige oder absichtliche Zufügung eines Schadens (OR Art. 41)

Klare Aufgabenteilung und verbindliche Absprachen sind zentral für alle

Betroffenen SuS

- übernehmen altersentsprechend Verantwortung für ihre Gesundheit.

Eltern/Erziehungsberechtigte

- instruieren ihr Kind und unterstützen es dabei, den Alltag mit seiner Krankheit/ Beeinträchtigung möglichst selbständig zu bewältigen;
- informieren die Schule frühzeitig über die Krankheit/ Beeinträchtigung ihres Kindes und planen die schulischen Begleitmassnahmen im Dialog mit der Schule;
- sorgen dafür, dass die Schule alle nötigen Informationen zur Betreuung des Kindes in schriftlicher Form vorliegen hat;
- entbinden involvierte Ärztinnen/Ärzte wo nötig von ihrer Schweigepflicht;
- sorgen, gegebenenfalls dafür, dass die nötigen Medikamente oder sonstiges Pflegematerial in der Schule vorhanden sind und bei Ablauf ersetzt werden.

Schulleitungen

- entscheiden über nötige Schulungsmassnahmen für Lehr- und Betreuungspersonen;
- sind für die Betroffenen Koordinationspersonen und zentrale Wissensträgerinnen bezüglich Auswirkungen auf den Schulalltag der Erkrankung/Beeinträchtigung;
- organisieren die in der Schule nötigen Massnahmen und, wo nötig, die Sicherstellung der Bereitschaft, in Notfällen an allen Orten einzugreifen;
- sind Ansprechpersonen für betroffene SuS, Eltern, Lehrpersonen.

(Klassen-)Lehrpersonen

- nehmen die Aufsichts- und Obhutspflicht für die SuS ihrer Klasse wahr,
- informieren die Eltern frühzeitig über anstehende Projekte (Lager, etc.) und besprechen mit ihnen nötige Massnahmen,
- entscheiden, ob sie zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Obhutspflicht weitere Schulung oder Beratung benötigen.

Leitungen von Tagesschulen/Tagesbetreuungseinrichtungen

- sind zentrale Wissensträgerinnen in der Tagesschule oder Tagesbetreuung,
- kümmern sich um spezifische Fragen wie Ernährung, pflegerische Massnahmen etc.
- organisieren und stellen mit ihrem Team die nötigen Massnahmen sicher
- prüfen, ob weitere Schulung oder Beratung nötig ist.

Schulärztinnen/Schulärzte (ggf. mit Entbindung vom Berufsgeheimnis durch Eltern)

- verfügen über das medizinische Fachwissen und haben Einblick in den Alltag der Schule;
- vermitteln bei Bedarf zwischen Schule, Eltern, Haus- oder Fachärztinnen/-ärzten und berücksichtigen dabei ganzheitlich die Bedürfnisse der betroffenen SuS sowohl bezüglich medizinischer Aspekte als auch bezüglich der schulischen Entwicklung.
- können die Schule bezüglich Inhalten der Vereinbarung mit den Eltern beraten.

Behandelnde Ärztinnen/Ärzte (ggf. mit Entbindung vom Berufsgeheimnis durch Eltern)

- halten die ärztlichen Anordnungen zuhause der Schule schriftlich fest;
- beteiligen sich ggf. an einem Gespräch mit SuS, Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen zur Umsetzung nötiger Massnahmen und Beantwortung von Fragen oder besprechen mit dem Schularzt/der Schulärztin die nötigen Massnahmen.

Die schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Eltern

Sie wird in der Regel an einem Gespräch zwischen Schulleitung, Eltern, Lehrperson, SuS sowie bei Bedarf mit Einbezug von Schul-, Haus- oder Fachärztin/-arzt besprochen und

- hält fest, welche Unterstützung die SuS in der Schule benötigen
 - a) in der täglichen Routine
 - b) in allfälligen Notfallsituationen
- beschreibt in der nötigen Detaillierung die Massnahmen, welche von der Schule im Notfall und im Alltag ergriffen werden müssen und dokumentiert das explizite Einverständnis der Eltern damit;
- legt die Organisation und Sicherstellung der Massnahmen in der Schule fest, insbesondere auch für die Notfallsituation;
- definiert die Frequenz und Verantwortlichkeiten für Anpassungen der Vereinbarung.

Können aufgrund der chronischen Krankheit Notfallsituationen eintreten, die ein rasches Ergreifen von ersten Massnahmen durch die Schule erfordern (z.B. schwere allergische Reaktion), ist ein Notfallblatt mit entsprechenden Anweisungen erforderlich.